

# Künftige Verhinderung des Auftretens invasiver gebietsfremder Pflanzen

Neophyten-Regulierungskonzept des Kantons Schwyz



Stand: 27. August 2018

Genehmigung mit Regierungsratsbeschluss Nr. 622/2018

**Herausgeber**

Kanton Schwyz  
Umweltdepartement  
Amt für Umweltschutz

**Projektleitung**

Philip Baruffa, Amt für Umweltschutz

**Mitwirkung**

*Bezirke und Gemeinden des kantonalen Pilotprojekts*

- Rodrigue Bieri, Gemeinde Schwyz
- Matthias Küttel, Gemeinde Arth
- Werner Wappis, Gemeinde Ingenbohl
- Edgar Betschart, Gemeinde Muotathal
- Beat Kryenbühl, Gemeinde Sattel
- Florian Frischherz, Gemeinde Lauerz
- Franz Müller, Gemeinde Alpthal
- Markus Weber, Gemeinde Altendorf
- Philipp Diethelm, Gemeinde Tuggen
- Reto Schönbächler, Gemeinde Reichenburg
- Azita Ambühl, Gemeinde Freienbach
- Ursula Beccarelli, Gemeinde Feusisberg
- Mathé Ronner, Gemeinde Wollerau
- Michael Lutz, Bezirk Küsnacht
- Daniel Meyer, Bezirk Höfe

*Kantonale Arbeitsgruppe Neobiota*

- Stephanie Derron, Amt für Wasserbau
- Peter Steiner, Amt für Wald und Naturgefahren
- Kathrin von Arx, Amt für Landwirtschaft
- Kuno von Wattenwyl, Amt für Natur, Jagd und Fischerei
- Philipp Bünter, Amt für Natur, Jagd und Fischerei
- Urs Ziltener, Tiefbauamt
- Martin Grisiger, Laboratorium der Urkantone, Veterinärdienst
- Dr. Beat Kollöffel, Laboratorium der Urkantone, Biosicherheit
- Dr. Claudio Letta, Amt für Gesundheit und Soziales, Kantonsarzt

## **Zusammenfassung**

Neophyten sind gebietsfremde Pflanzen, die vor dem Jahr 1492 bei uns nicht vorgekommen sind und seither durch den Menschen (beabsichtigt oder unbeabsichtigt) eingebracht wurden. Die meisten gebietsfremden Pflanzen verschwinden wieder oder fügen sich problemlos in unser Umweltsystem ein. Nur ein kleiner Teil kann sich aggressiv und invasionsartig ausbreiten, gebietsweise dominant werden und andere Arten bedrängen. Diese Arten bezeichnet man deshalb als invasive Neobioten. Sie können wirtschaftliche, ökologische, gesundheitliche und weitere Probleme verursachen.

Seit mehreren Jahren sensibilisiert der Kanton die Gemeinden und die Bevölkerung für die Neophyten-Problematik. Schliesslich geht es darum, die vorhandenen invasiven Neophyten-Bestände zu regulieren. Die heutige Bestandserhebung zeigt rund 4 500 Neophyten-Standorte im Kanton. Die Verbreitung invasiver Neophyten und die vorhandene gesetzliche Grundlage, insbesondere die eidgenössischen Freisetzungsverordnung (FrSV), zeigen den Handlungsbedarf.

Das vorliegende Neophyten-Regulierungskonzept formuliert neun Ziele zur künftigen Verhinderung des Auftretens invasiver Neophyten und definiert dazu Zuständigkeiten, Aufgaben und Schwerpunkte. Die zwei Schwerpunkte sind die Neophyten-Regulierung nach kantonaler Priorität und die konsequente Dokumentation der Massnahmen (Erfassung, Bekämpfung, Entwicklung). Die Prioritätenmatrix zeigt auf, in welchen Gebieten welche Arten zu regulieren sind. Dabei wird zwischen «kantonsweiter Tilgung», «Bestände dezimieren», «Bestände stabilisieren» und «keine systematische Bekämpfung» unterschieden. Die Zuständigkeiten basieren auf den Erfahrungen des Pilotprojekts 2016-2018 und wurden mit weiteren Akteuren erweitert. Entsprechend dem Pilotprojekt bleiben die Gemeinden für die Erhebung und Regulierung invasiver Neophyten hauptverantwortlich. Dem Kanton obliegt die Koordination. Er behält die Oberaufsicht und unterstützt die Gemeinden. Die kantonale Unterstützung umfasst finanzielle Beiträge sowie Beratungs- und Koordinationsdienstleistungen. Unterstützungen müssen beim Kanton beantragt werden. Anders als im Pilotprojekt, wird die finanzielle Unterstützung pro Gemeinde nicht mehr auf einen jährlichen Maximalbetrag reduziert.

Das Regulierungskonzept beschränkt sich auf invasive Pflanzenarten. Invasive gebietsfremde Tierarten (Neozoen) werden insofern mitberücksichtigt, als dass diese in die Zuständigkeit des Kantons zugeordnet werden. Das Konzept gibt Schwerpunkte und Ziele vor. Es kann jedoch nicht für alle Neophyten-Situationen im Kanton eine konkrete Lösung gewährleisten. Es ist für jede Gemeinde notwendig, die Vorgaben vor dem Hintergrund der Neophyten-Situation im Gemeindegebiet zu interpretieren, auf das jeweilige Gebiet anzupassen und eine entsprechende kommunale Planung zu erstellen. Aufgrund periodischer Analyse der Situation, der Ziel-Evaluation oder neuen Erkenntnissen und Trends, wird auch das Neophyten-Regulierungskonzept sich weiterentwickeln und an neue Begebenheiten angepasst werden müssen. Dies erfolgt durch die bestehende kantonale «Arbeitsgruppe Neobioten».

## Inhaltverzeichnis

<b>1</b>	<b>Ausgangslage</b>	<b>5</b>
1.1	Bedeutung invasiver Neobiota – Ausbreitung und Schäden	5
1.2	Handlungsbedarf	6
1.3	Rechtliche Grundlagen	8
1.3.1	Bund	8
1.3.2	Kanton Schwyz	9
<b>2</b>	<b>Grundsätze, Ziele und Schwerpunkte</b>	<b>10</b>
2.1	Grundsätze	10
2.2	Ziele	11
2.3	Schwerpunkte	12
2.3.1	Konsequente Dokumentation	12
2.3.2	Regulierung nach Priorität	12
<b>3</b>	<b>Zuständigkeiten und Aufgaben</b>	<b>13</b>
3.1	Bund und Bundesbetriebe	13
3.1.1	AGIN: Interkantonale Koordination	14
3.2	Kanton Schwyz	14
3.2.1	Aufgaben und Zuständigkeiten des Kantons	15
3.2.2	Aufgaben der Bezirke und Gemeinden	16
3.2.3	Aufgaben weiterer Akteure	17
3.2.4	Neue zu definierende Zuständigkeiten	17
<b>4</b>	<b>Ressourcen</b>	<b>18</b>
4.1	Kantonale Unterstützung	18
4.2	Finanzielle Beiträge	18
<b>5</b>	<b>Anhang</b>	<b>19</b>
5.1	Verbotene invasive gebietsfremde Pflanzen (Anhang 2 FrSV)	19
5.2	Verbotene invasive gebietsfremde Tiere (Anhang 2 FrSV)	19
5.3	Arten, Rassen und Varietäten von Fischen und Krebsen (Anhang 3 VBGF)	19
5.4	Erläuterung der Regulierungs-Priorität bzw. der prioritären Arten	20

# 1 Ausgangslage

Neobiota oder Neobioten sind gebietsfremde Organismen. Gebietsfremd bedeutet, dass sie auf dem Gebiet der EU und EFTA (ohne Überseegebiete) vor dem Jahr 1492 nicht vorgekommen sind und seither durch den Menschen (beabsichtigt oder unbeabsichtigt) in dieses Gebiet gebracht wurden. Nicht als gebietsfremd gelten Arten, die in der EU bzw. EFTA in der Landwirtschaft oder im produzierenden Gartenbau in domestizierter Form vorkommen sowie standortgerechte Baumarten nach Anhang 1 der Verordnung über das forstliche Vermehrungsgut (SR 921.552.1). 1492 gilt als Stichdatum für den interkontinentalen Austausch von Pflanzen und Tieren. Handelt es sich bei den neuen Arten um Pflanzen, spricht man von Neophyten, bei Tieren von Neozoen (bei Pilzen von Neomyceten).

Die meisten gebietsfremden Organismen verschwinden wieder oder fügen sich problemlos in unser Umweltsystem ein. Nur ein kleiner Teil breitet sich aufgrund fehlender Konkurrenz und Feinde sowie dank ihrem grossen Durchsetzungsvermögen unkontrolliert aus. Es wird daher zwischen invasiven und nicht invasiven Neobiota unterschieden. Als invasive Neobiota werden jene Arten bezeichnet, die sich aggressiv und invasionsartig ausbreiten, gebietsweise dominant werden und andere Arten bedrängen können. Sie können wirtschaftliche, ökologische, gesundheitliche und weitere Probleme verursachen.

Oft werden Begriffe synonym verwendet:

- (invasive) gebietsfremde Organismen = (invasive) Neobiota oder Neobioten
- (invasive) gebietsfremde Pflanzen = (invasive) Neophyten
- (invasive) gebietsfremde Tiere = (invasive) Neozoen

## 1.1 Bedeutung invasiver Neobiota – Ausbreitung und Schäden

Verschiedene Faktoren/Voraussetzungen können die Existenz und die invasive Ausbreitung von Neobiota auslösen oder begünstigen:

<i>Anpassung:</i>	Einstmals exotische Pflanzen- und Tierarten passen sich nach Jahrzehnten oder Jahrhunderten dem örtlichen Klima an und breiten sich aus.
<i>Verwilderung:</i>	Gebietsfremde Pflanzen werden ausgesetzt oder unsachgemäss entsorgt (z. B. im Wald). Exotische Tiere entlaufen oder werden ausgesetzt.
<i>Mobilität:</i>	Durch den stark zunehmenden globalen Reise- und Warenverkehr werden immer mehr Pflanzen und Tiere über grosse Distanzen verfrachtet und in gebietsfremde Regionen eingeführt.
<i>Klimawandel:</i>	Durch das in den letzten Jahren veränderte Klima und den neuen klimatischen Rahmenbedingungen haben viele gebietsfremde Pflanzen- und Tierarten gute Wachstums- und Ausbreitungsbedingungen.
<i>Rohböden:</i>	Bedingt durch bauliche Tätigkeiten und die Bildung von Brachflächen und Rohböden sind die Standortbedingungen für schnell wachsende Pionierarten, zu denen viele Neophyten zählen, gut.
<i>Bodenverschiebungen:</i>	Die Verschiebung und unsachgemässe Entsorgung von Bodenmaterial begünstigt die Verteilung von Neophytensamen und Pflanzenmaterial in bisher unbelastete Gebiete.

Neobiota können verschiedene negative Auswirkungen auf den Menschen oder sein Umfeld haben:

<i>Gesundheitliche Gefährdung:</i>	Einige Arten verursachen gesundheitliche Probleme (Allergien, Atembeschwerden, Hautverletzungen, Schädigungen von inneren Organen bei Mensch und Tier, Übertragung von Krankheitserregern und Parasiten usw.).
<i>Ökologische Schäden:</i>	Einheimische Arten werden verdrängt, was die Artenvielfalt bedroht (z.B. im Wald, in Naturschutzgebieten und in und an Gewässern).
<i>Ertragsausfälle:</i>	Die Verbreitung invasiver Neobiota kann in der Land- und Forstwirtschaft sowie in der Fischerei Ertragsausfälle verursachen.
<i>Schäden an Bauten und Infrastrukturanlagen:</i>	Bauten und Anlagen können durch Wurzelwachstum beeinträchtigt, beschädigt oder gar zerstört werden (Uferböschungen, Bahndämme usw.). Dies kann zu Kostensteigerungen der Unterhaltmassnahmen führen.
<i>Rutschungen und Erosionsschäden:</i>	Einige einjährige invasive Neophyten überwuchern ganze Böschungen, sterben im Herbst ab und lassen so eine vegetationslose und damit erosionsgefährdete Fläche zurück.
<i>Landschaftliche Beeinträchtigung:</i>	Durch das Überwachsen von grossen Flächen können invasive Neophyten das Landschaftsbild erheblich verändern.

## 1.2 Handlungsbedarf

Einige wenige problematische Tier- und Pflanzenarten können grosse Schäden in der Landwirtschaft, der Fischerei, an Infrastrukturbauten, bei der Biodiversität und im Gesundheitswesen verursachen. Eine vorsichtige Kostenschätzung für Europa geht von jährlich 12 Milliarden Euro aus<sup>1</sup>. Für die Schweiz existiert keine Abschätzung der Gesamtkosten. In einem nationalen Expertenbericht<sup>2</sup> werden alleine für die Objekte von nationaler Bedeutung für «einmalige» Aufwertungsmassnahmen der Neophyten-Bekämpfung und Prävention Aufwendungen von insgesamt Fr. 130 Mio. geschätzt. Auch für den Kanton Schwyz sind die Schäden nicht ermittelt. Im Rahmen des kantonalen Pilotprojekts haben die 14 beteiligten Gemeinden zwischen 2016 bis 2018 Aufwendungen von jährlich rund Fr. 250 000.-- getätigt. Durch den Unterhalt im Wald, in kantonalen Naturschutzgebieten und entlang der Kantonsstrassen fallen zusätzlich jährliche Aufwendungen von weit über Fr. 100 000.-- an. Kosten in der Land- und privaten Forstwirtschaft sowie für den Unterhalt von Gewässern, Gewässernutzungsanlagen (z.B. Wasserleitungen von Wandermuscheln reinigen), Bezirks- und Nationalstrassen sowie Bahninfrastrukturen kommen noch hinzu, sind aber schwer zu beziffern.

Das kantonale Pilotprojekt zeigte Wirkung. Einerseits schufen sich die freiwillig teilnehmenden Bezirke und Gemeinden einen Überblick der vorhandenen Neophyten-Bestände. Andererseits bewirkten die Aufwendungen, dass viele vorhandene Neophyten-Bestände zumindest dezimiert werden konnten. Für eine weitere Reduktion oder Tilgung der Bestände bedarf es aber weiterer Aufwendungen. Das Pilotprojekt fokussierte sich auf invasive Neophyten. Invasiven Tierarten (Neozoen) wurde, mit einzelnen Ausnahmen, bisher wenig Beachtung geschenkt. Aufgrund der Mobilität invasiver Neozoen ist deren Regulierung aber auch um einiges aufwendiger als bei invasiven Neophyten.

Es ist davon auszugehen, dass sich die Neobiota-Problematik in den nächsten Jahren nicht entschärfen wird. Der globalisierte Handel und der Klimawandel werden dafür sorgen, dass sich immer wieder neue Organismen bei uns etablieren und schädlich werden können. Der Umgang mit invasiven Neobiota bzw. die künftige Verhinderung des Auftretens solcher Arten bleibt daher eine Daueraufgabe. Der Handlungsbedarf kann in verschiedene Bereiche geordnet werden, wie folgende Tabelle zeigt:

<sup>1</sup> Kettunen, M.; Genovesi, P.; Gollasch, S.; Pagad, S.; Starfinger, U.; ten Brink, P.; Shine, C., 2008: Assessment of the impacts of IAS in Europe and the EU. (aus dem Strategiepapier, Neophytenstrategie Kanton St. Gallen, April 2018)

<sup>2</sup> Martin, M.; Jöhl, R., 2014: Biotop von nationaler Bedeutung. Kosten der Biotopinventare. Expertenbericht zuhanden des Bundes. Erstellt im Auftrag des BAFU. (aus dem Strategiepapier, Neophytenstrategie Kanton St. Gallen, April 2018)

Erarbeiten von Grundlagen:	<p>Wissenschaftlich fundierte Grundlagen, insbesondere zur allgemeinen Risikoabschätzung sowie zur Wahl der geeigneten Massnahmen (best practices), sind entscheidend für einen angemessenen Umgang mit invasiven Organismen. Durch die sich laufend wandelnde Risikosituation (Zuwanderung neuer Arten, neu auftretendes invasives Verhalten von Arten) und neuen Erkenntnissen aus der Forschung unterliegt dieser Bereich stetigen Veränderungen.</p> <p>→ <i>Ein aktives Mitverfolgen und Mitwirken der Entwicklungen im gesamten Themenbereich ist unabdingbare Voraussetzung für ein effektives Management invasiver Organismen.</i></p>
Prävention:	<p>Noch immer gelangen invasive Neobiota unkontrolliert in die Umwelt. Wenn diese Pflanzen- und Tierarten sich etablieren können, gestaltet sich deren Regulierung in der Regel aufwändig und schwierig. Der Prävention bei invasiven Organismen kommt deshalb grosse Bedeutung zu. Einerseits dienen dazu gesetzliche Bestimmungen (z.B. Verkaufsverbote, Informationspflichten usw.). Andererseits spielen die Information und Sensibilisierung der Öffentlichkeit und spezifischer Zielgruppen (Gartenbau, Handel, Grundeigentümer) eine entscheidende Rolle.</p> <p>→ <i>Eine regelmässige Sensibilisierung hilft das Grundverständnis und den Umgang mit invasiven Neobiota breit abzustützen.</i></p>
Erhebung, Beobachtung, Monitoring:	<p>Der Überblick invasiver bzw. potenziell invasiver Arten (Vorkommen, Verbreitung und Entwicklung nach Regulierungsmassnahmen) ist Voraussetzung für eine wirkungsvolle Regulierung. Ohne ein entsprechendes Monitoring ist die Priorisierung wie auch die effiziente Durchführung von Massnahmen kaum möglich. Eine zentrale, harmonisierte und praktikable Plattform ist wichtig, gerade wenn mehrere Akteure auf verschiedenen Stufen Daten erheben.</p> <p>→ <i>Die Sicherstellung einer zentralen Erhebungsplattform bildet die Grundlage für den wirkungsvollen Umgang mit invasiven Neobiota.</i></p>
Regulierung:	<p>Bei der Regulierung invasiver Neobiota kommen unterschiedliche Ansätze zum Tragen. Bei Arten mit hohem und unkontrollierbarem Schadenpotenzial kann eine systematische Bekämpfung angezeigt sein mit dem Ziel, alle Bestände zu tilgen (z.B. Aufrechte Ambrosia). In der Regel werden Bestände von invasiven Organismen mit differenzierteren Zielsetzungen bekämpft (z.B. Freihaltung von besonders gefährdeten Flächen, Elimination von neuen Beständen einer Art, gezieltes Entfernen von neu eingewanderten Arten, gezielte Bejagung einzelner Arten usw.). Da sich Arten bei ihrer Ausbreitung nicht auf einen einzelnen Raum begrenzen, besteht für die Regulierung invasiver Neobiota der Bedarf einer überregionalen Priorisierung.</p> <p>→ <i>Die Regulierung invasiver Neobiota muss mindestens kantonsweit nach einheitlichen Prioritäten erfolgen.</i></p>
Koordination:	<p>Es liegt in der Natur von invasiven Organismen, dass sie nicht in einem klar begrenzten Raum vorkommen, sondern sich unkontrolliert und weitläufig verteilen. Dadurch sind in oben erwähnten Handlungsfeldern häufig verschiedene Stellen für die Umsetzung von Massnahmen zuständig. Um Doppelspurigkeiten zu vermeiden und die erforderlichen Aktivitäten möglichst effektiv zu gestalten, ist eine Koordination unabdingbar. Im Besonderen trifft dies auf die Erfassung und Darstellung von Daten, Regulierungs- und Kommunikationsmassnahmen zu.</p> <p>→ <i>Der Austausch unter den verschiedenen Akteuren muss gewährleistet und aktiv gefördert werden.</i></p>

## 1.3 Rechtliche Grundlagen

### 1.3.1 Bund

- Das Umweltschutzgesetz (USG, SR 814.01) in Art. 1 und 29a wie auch die Freisetzungsverordnung (FrSV, SR 814.911) schreiben eine allgemeine Sorgfaltspflicht vor.
- Das Bundesgesetz über den Natur- und Heimatschutz (NHG, SR 451) regelt das Aussetzen von fremden Tier- und Pflanzenarten. Eine Bewilligung für das Ansiedeln von Tieren und Pflanzen landes- oder standortfremder Arten, Unterarten und Rassen verlangt Art. 23 NHG.
- Die Pflanzenschutzverordnung (PSV, SR 916.20) regelt die Melde- und Bekämpfungspflicht für besonders gefährliche Unkräuter wie Ambrosia. Die Futtermittelbuch-Verordnung (FMBV, SR 916.307.1) verlangt seit 2005 in Anhang 10, dass beispielsweise Vogelfutter im Handel frei von Ambrosia-Samen sein muss.
- Art. 1 Abs. 1 Bst. a und b sowie Art. 6 des Bundesgesetzes über die Fischerei (BGF, SR 923.0), Art. 7, 8, 9a und Anhang 3 der Verordnung zum Bundesgesetz über die Fischerei (VBGF, SR 923.01) und Art. 8 der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel (JSV, SR 922.01) regeln die Belange bezüglich Fischen, Krebsen, Vögeln und Säugetieren. Mit der JSV-Revision vom 15. Juli 2012 wurden Einfuhr und Haltung einzelner Neozoen-Arten bewilligungspflichtig oder verboten. Anhang 3 VBGF umfasst Arten, Rassen und Varietäten von Fischen und Krebsen, deren Anwesenheit als unerwünschte Veränderung der Fauna gilt. Die Arten sind im Anhang aufgeführt.
- Das Bundesgesetz über den Wald (Waldgesetz, WaG, SR 921.0) verlangt, dass der Wald so bewirtschaftet wird, dass er seine Funktionen dauernd und uneingeschränkt erfüllen kann (Nachhaltigkeit, Art. 20 Abs. 1 WaG).
- Die eidgenössische Verordnung über die Direktzahlung an die Landwirtschaft (Direktzahlungsverordnung, DZV, SR 910.13) verlangt, dass Problempflanzen wie Blacken, Ackerkratzdisteln, Jakobskreuzkraut oder invasive Neophyten in Biodiversitätsförderflächen (BFF) zu bekämpfen sind (Art. 58 Abs. 3 DZV, Voraussetzung und Auflagen für den Beitrag der Qualitätsstufe I).

Von **besonderer Bedeutung ist die Freisetzungsverordnung** vom 10. September 2008 (Stand 1. Februar 2016).

- Art. 15 Abs. 2: Mit invasiven gebietsfremden Organismen nach Anhang 2 darf in der Umwelt nicht direkt umgegangen werden. Ausgenommen sind Massnahmen, die deren Bekämpfung dienen. Das Bundesamt für Umwelt (BAFU) kann im Einzelfall eine Ausnahmegewilligung für den direkten Umgang in der Umwelt erteilen, wenn die Gesuchstellerin oder der Gesuchsteller nachweist, dass sie oder er alle erforderlichen Massnahmen zur Einhaltung von Absatz 1 (keine Gefährdung oder Beeinträchtigung) ergriffen hat.
- Art. 15 Abs. 3: Abgetragener Boden, der mit invasiven gebietsfremden Organismen nach Anhang 2 belastet ist, muss am Entnahmeort verwertet oder so entsorgt werden, dass eine Weiterverbreitung dieser Organismen ausgeschlossen ist.
- Art. 49: Die Kantone überwachen die Einhaltung der Sorgfaltspflicht beim Umgang mit gebietsfremden Organismen. Dies umfasst insbesondere die Einhaltung des Verbots, mit den Organismen in der Umwelt umzugehen.
- Art. 52 Abs. 1: Treten Organismen auf, die Menschen, Tiere oder die Umwelt schädigen oder die biologische Vielfalt oder deren nachhaltige Nutzung beeinträchtigen könnten, so ordnen die Kanto-



ne die erforderlichen Massnahmen zur Bekämpfung und, soweit erforderlich und sinnvoll, zur künftigen Verhinderung ihres Auftretens an.

- Art. 52 Abs. 3: Das BAFU koordiniert, soweit erforderlich, die Bekämpfungsmassnahmen und entwickelt zusammen mit den übrigen betroffenen Bundesstellen und den Kantonen eine nationale Strategie zur Bekämpfung der Organismen.
- Anhang 2: Organismen im Sinne von Art. 52 Abs. 1 umfassen neben pathogenen oder gentechnisch veränderten auch gewisse invasive gebietsfremde Organismen. Die verbotenen invasiven gebietsfremden Organismen sind im Anhang aufgeführt.

### 1.3.1.1 Strategie der Schweiz zu invasiven gebietsfremden Arten

Der Nationalrat hat mit Postulat 13.3636 «Stopp der Ausbreitung von invasiven gebietsfremden Arten» den Bundesrat 2013 aufgefordert, eine Strategie zur Verbesserung der Früherkennung und Prävention sowie zur Eindämmung der weiteren Ausbreitung von invasiven gebietsfremden Arten in der Schweiz vorzulegen. 2016 hat das BAFU eine «Strategie zu invasiven gebietsfremden Arten» publiziert und darin 29 Massnahmen formuliert. Wichtige Themenfelder sind das Aufbereiten und Aktualisieren der Wissensgrundlagen, die Aus- und Weiterbildung, der Informationsaustausch unter den Akteuren auf nationaler wie auch internationaler Ebene, die Harmonisierung und Anpassung bestehender Rechtsgrundlagen sowie die darauf abgestimmte, verbesserte Koordination der Aktivitäten von Bund, Kantonen und Dritten.

Die nationale Strategie soll den betroffenen Bundesstellen sowie den Kantonen als Leitlinie für Prävention und Regulierung von invasiven gebietsfremden Arten dienen und gestaffelt bis voraussichtlich 2020 umgesetzt werden. Viele der in Aussicht gestellten Grundlagen sind zum Zeitpunkt der Erarbeitung des Neophyten-Regulierungskonzepts des Kantons Schwyz (Sommer 2018) noch nicht vorliegend. Insbesondere liegen die «Einstufung mit Priorisierung von invasiven gebietsfremden Arten» (Massnahme 1-4.1), die «Analyse der durch invasive gebietsfremde Arten gefährdeten einheimischen Arten und Lebensräume» (Massnahme 1-4.2) sowie die «Harmonisierung der rechtlichen Grundlagen» (Massnahme 1-3.1) noch nicht vor.

### 1.3.2 Kanton Schwyz

Grundlagen aus der kantonalen Gesetzessammlung sind das Einführungsgesetz zum Umweltschutzgesetz vom 24. Mai 2000 (EGzUSG, SRSZ 711.110) sowie die Vollzugsverordnung zum Einführungsgesetz zum Umweltschutzgesetz vom 3. Juli 2001 (VVzUSG, SRSZ 711.111).

- § 34 Abs. 1 und 2 EGzUSG: Die Grundeigentümer und Inhaber von Anlagen haben den zuständigen Behörden und den mit Kontrollen beauftragten Stellen jederzeit Zutritt zu gewähren und ihnen die erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Sie haben Untersuchungen in und um die Anlagen zu dulden.
- § 68 Bst. h VVzUSG: Das Amt für Umweltschutz koordiniert im Rahmen einer kantonalen Arbeitsgruppe bestehend aus Vertretern des Amtes für Natur, Jagd und Fischerei, des Amtes für Wald und Naturgefahren, des Amtes für Landwirtschaft, des Tiefbauamtes sowie bei Bedarf weiterer Fachstellen (z.B. Amt für Gesundheit und Soziales, Laboratorium der Urkantone) die Bekämpfung der Neobiota und ordnet die für den Vollzug notwendigen Massnahmen an (Art. 15, 16 und 52 FrSV).

## 2 Grundsätze, Ziele und Schwerpunkte

### 2.1 Grundsätze

Das kantonale Neophyten-Regulierungskonzept bildet die Grundlage zur künftigen Verhinderung und Verminderung des Auftretens invasiver Neophyten. Namhafte Schäden an Schutzgütern, insbesondere an bedeutenden Natur-, Sozial- und Wirtschaftswerten sollen damit gemindert und die Etablierung ausgewählter Problemarten unterbunden werden. Folgende Grundsätze tragen wesentlich dazu bei:

#### 1. *Mit den bestehenden gesetzlichen Bestimmungen agieren*

Das Pilotprojekt zeigte, dass die Zusammenarbeit von Kanton und Gemeinden die künftige Verhinderung des Auftretens invasiver Neophyten erreichen kann, ohne dass dazu eine gesetzliche Grundlage besteht. Aufgrund dieser Basis soll vorläufig keine gesetzliche Bestimmung erarbeitet werden.

#### 2. *Schäden der Zukunft durch frühzeitiges Handeln verhindern*

Um später nicht mit kaum bewältigbaren Vorkommen konfrontiert zu sein, müssen invasive Organismen möglichst früh unter Kontrolle gebracht werden. Das Vorkommen und die Verbreitung invasiver Neobiota müssen daher bekannt sein. Je nach Situation ist angezeigt, frühzeitige und flächendeckende Massnahmen zur Regulierung zu ergreifen.

#### 3. *Prioritäten setzen*

Auch wenn es wünschenswert wäre, alle bekannten invasiven Arten flächendeckend zu regulieren, lassen dies die Ressourcen nicht zu. Deshalb definiert der Kanton Schwyz jene Problemarten, die prioritär angegangen werden. Die Auswahl orientiert sich in erster Linie am Vorkommen und dem Schadenspotenzial. Ferner ist entscheidend, dass die wirksame und nachhaltige Regulierung machbar ist.

#### 4. *Flächendeckende Prävention*

Die Prävention ist die einzige kostengünstige Möglichkeit, Schäden zu vermeiden. Stetige Präventionsmassnahmen (z.B. Verkaufs-Kontrolle, gezielte Information, frühzeitige Regulierung) bilden dabei die Grundlage, flächendeckend eine frühe Erkennung und einen korrekten Umgang mit Problemarten zu ermöglichen und somit die Verschleppung invasiver Arten einzudämmen.

#### 5. *Gemeinsame Absichten und überkommunale Zusammenarbeit*

Die Regulierung invasiver Neophyten ist nur sinnvoll, wenn alle Akteure am selben Strick ziehen. Einmalige, nicht koordinierte Aktionen kommen den Problemarten nicht her und die Ressourcen werden ineffizient eingesetzt. Trotz verschiedener Zuständigkeiten werden Regulierungsmassnahmen periodisch zwischen den verschiedenen Akteuren koordiniert um nicht zuletzt auch Synergien zu finden.

#### 6. *Koordination und konzeptionelle Federführung vom Kanton*

Gegenüber dem Bund ist der Kanton Ansprechpartner. Im Kanton sind aber verschiedene Akteure zum Thema invasive Neobiota aktiv. Die konzeptionelle Federführung und Koordination übernimmt deshalb der Kanton ohne dass dafür eine kantonale «Bekämpfungstruppe» organisiert wird.

#### 7. *Regionalspezifisch (kommunal) verfeinerte Ziele*

Invasive Neophyten erreichen unterschiedliche Häufigkeiten oder dringen mehr oder weniger stark in bestimmte Gebiete ein. Regionale Besonderheiten und Bedürfnisse werden von den lokalen Akteuren erkannt und fliessen in die kommunale Verfeinerung des kantonalen Regulierungskonzepts bzw. Priorität ein.

## 2.2 Ziele

Aufgrund des angezeigten Handlungsbedarfs, der gesetzlichen Grundlagen und den oben erwähnten Grundsätzen verfolgt das kantonale Regulierungskonzept folgende Ziele:

### ***Ziel 1: Klare Zuständigkeiten und Aufgaben***

Die Aufgaben und Zuständigkeiten der Akteure auf kantonaler bis kommunaler Ebene sind klar definiert. Die verschiedenen Akteure tragen massgeblich zu einem erfolgreichen Neobiota-Management bei. Die aus dem Regulierungskonzept resultierenden Aufgaben sind klar zugeteilt und erläutert.

### ***Ziel 2: Bekannte Ansprechpersonen***

Jeder Bezirk und jede Gemeinde hat gegenüber dem Kanton eine Ansprechperson für das Neophyten-Management. Wo möglich wird dabei auf bestehende Strukturen zurückgegriffen (z.B. Umweltschutzbeauftragte).

### ***Ziel 3: Koordination durch den Kanton***

Der Kanton definiert die grundlegende Stossrichtung, fördert die Aktivitäten aller Akteure und unterstützt insbesondere die Gemeinden mit finanziellen Mitteln und fachlicher Beratung. Er fördert zudem die Bildung von gemeindeübergreifenden Strukturen und Projekten, berät Akteure mit konkreten Vorschlägen für überkommunale Projekte und gibt Ratschläge für die Umsetzung.

### ***Ziel 4: Gemeinden sind Hauptakteure***

Die Gemeinden agieren als Hauptakteure im Umgang mit invasiven Neophyten und erhalten dazu vom Kanton Unterstützung. Dazu informiert der Kanton über das Regulierungskonzept, seine Dienstleistungen, die Aufgaben der Gemeinden, die Regulierungsprioritäten sowie die Rahmenbedingungen für Unterstützungsbeiträge.

### ***Ziel 5: Geltende Gesetze werden konsequent angewendet***

Der Kanton sorgt dafür, dass das geltende Recht besser durchgesetzt wird. Namentlich kontrolliert er das Verkaufsverbot und die Informationspflicht für bestimmte invasive Neophyten und ordnet bei Bedarf Massnahmen zur Bekämpfung dem betroffenen Grundeigentümer an (Art. 52 Abs. 1 FrSV).

### ***Ziel 6: Stete Information sorgt für Sensibilisierung der Bevölkerung***

Kanton, Bezirke und Gemeinden sorgen für eine gezielte Information bzw. Sensibilisierung diverser Zielgruppen und differenzieren diese nach professionellen Gruppen und Freiwilligen/Privaten. Zur Umsetzung werden verschiedene Informationskanäle inkl. der modernen Medien genutzt.

### ***Ziel 7: Arten mit Nulltoleranz sind eliminiert***

Ausgewählte Problempflanzen mit hoher Schädlichkeit dürfen sich nicht festsetzen und werden auf dem Kantonsgebiet eliminiert. Arten mit Nulltoleranz sind Riesenbärenklau und Aufrechte Ambrosie.

### ***Ziel 8: Kanton hat Überblick der Aktivitäten***

Die kantonale Fachstelle (AfU) hat den Überblick über die Aktivitäten der Hauptakteure (Gemeinden) und die Bestandssituation ausgewählter Neophyten. Das AfU sorgt dafür, dass die Neophyten-Bestände und umgesetzten Massnahmen von allen Akteuren im Neophytenportal erfasst werden. Zudem beteiligt sich der Kanton in der Grundlagenarbeit für die Erfassung der Ausbreitungen invasiver Neobiota.

### ***Ziel 9: Regulierungskonzept wird periodisch überprüft***

Eine regelmässige Analyse der aktuellen Situation und Evaluation der Ziele stellt sicher, dass neue Erkenntnisse und Trends in die Umsetzung des Konzepts einfließen und dieses bei Bedarf angepasst wird. Eine Zielevaluation erfolgt periodisch durch die kantonale «Arbeitsgruppe Neobiota». Wichtig ist die regelmässige Überprüfung der Priorisierung der Arten und Lebensräume. Neubeurteilungen werden insbesondere durch neu einwandernde oder sich etablierende Arten, sich verändernde Schadenpotenziale oder neue Methoden der Regulierung fällig.

## 2.3 Schwerpunkte

Aufgrund der kantonalen Verbreitung invasiver Neophyten, der Vielzahl an Akteuren und teilweise langwierigen Regulierungsmassnahmen liegt der Schwerpunkt im Umgang mit invasiven Neobiota weiterhin auf invasiven Neophyten. Es gelten folgende zwei Schwerpunkte:

### 2.3.1 Konsequente Dokumentation

Neu festgestellte oder bekämpfte Neophyten-Bestände werden konsequent im verfügbaren Neophytenportal erfasst. Auch die Entwicklung der Neophyten-Bestände soll periodisch dokumentiert werden. Die für die Regulierung zuständigen Akteure stellen die Dokumentation sicher.

### 2.3.2 Regulierung nach Priorität

Aufgrund der begrenzten Ressourcen können nicht alle bekannten invasiven Neophyten flächendeckend eliminiert werden. Für die Regulierung invasiver Neophyten gelten im Kanton Schwyz folgende Prioritäten. Für neu auftretende bzw. neu als problematisch beurteilte Arten erfolgt die Priorisierung durch die kantonale Arbeitsgruppe.

Art \ Gebiet	Gebiet					
	Naturschutz	Gewässer	Wald	Kulturland	Siedlung	Verkehr
Amerikanische Goldruten <sup>3</sup>	Orange	Orange	Grün	Orange	Grün	Orange
Armenische Brombeere	Orange	Orange	Gelb	Gelb	Grün	Grün
Asiatische Staudenknöteriche <sup>4</sup>	Orange	Gelb	Orange	Orange	Orange	Orange
Aufrechte Ambrosie	Rot	Rot	Rot	Rot	Rot	Rot
Drüsiges Springkraut	Orange	Orange	Orange	Orange	Grün	Grün
Einjähriges Berufkraut	Orange	Gelb	Grün	Orange	Grün	Orange
Essigbaum	Orange	Orange	Rot	Gelb	Gelb	Gelb
Falsche Akazie, Robinie	Gelb	Grün	Orange	Grün	Grün	Grün
Götterbaum	Orange	Orange	Rot	Gelb	Gelb	Grün
Greis-/Kreuzkräuter <sup>5</sup>	Orange	Gelb	Grün	Orange	Gelb	Orange
Asiatische Geissblätter <sup>6</sup>	Rot	Rot	Rot	Grün	Grün	Grün
Kirschlorbeer	Orange	Gelb	Orange	Gelb	Gelb	Grün
Riesen-Bärenklau	Rot	Rot	Rot	Rot	Rot	Rot
Seidiger Hornstrauch	Orange	Gelb	Rot	Gelb	Gelb	Grün
Sommerflieder	Orange	Orange	Orange	Gelb	Gelb	Orange

Legende:

**Priorität 1:** Arten mit Nulltoleranz: Bestände kantonsweit eliminieren

**Priorität 2:** Weiterverbreitung verhindern, wenn möglich Bestände dezimieren.

**Priorität 3:** Weiterverbreitung verhindern, Bestände stabilisieren

**Priorität 4:** Regelmässige Prävention ohne kantonsweit systematische Regulierung

<sup>3</sup> Kanadische- und Spätblühende Goldrute

<sup>4</sup> Japansicher-, Sachalin Staudenknöterich, Bastard- und Vieljähriger (Himalaya)-Knöterich

<sup>5</sup> Schmalblättriges Greiskraut, Wasser-Greiskraut, Jakobs-Kreuzkraut

<sup>6</sup> Henrys- und Japanisches Geisblatt

### 3 Zuständigkeiten und Aufgaben

#### 3.1 Bund und Bundesbetriebe

Der Bund erlässt rechtliche Grundlagen und Richtlinien. Mit der nationalen Strategie zu invasiven gebietsfremden Arten hat der Bund 2016 zudem 29 Massnahmen formuliert, wobei auch folgende Bundesstellen in die Pflicht genommen werden.

- Bundesamt für Umwelt (BAFU)
- Bundesamt für Lebensmittelsicherheit und Veterinärwesen (BLV)
- Bundesamt für Landwirtschaft (BLW)
- Eidgenössischer Pflanzenschutzdienst (EPSD)
- Bundesamt für Gesundheit (BAG)
- Bundesamt für Bevölkerungsschutz (BABS)
- Labor Spiez (LS)
- Bundesamt für Verkehr (BAV)
- Bundesamt für Strassen (ASTRA)
- Eidgenössisches Departement für Verteidigung, Bevölkerungsschutz und Sport (VBS)
- Eidgenössische Zollverwaltung (EZV)
- Bundesamt für Kultur (BAK)

Bundesbetriebe und bundesnahe Betriebe werden auf Bundesebene eingestuft. Dies sind insbesondere:

- Schweizerische Bundesbahnen (SBB)
- Schweizerische Südostbahn AG (SOB)
- ASTRA-Gebietseinheiten (für Schwyz die relevanten Einheiten VII und XI)

Die folgend aufgeführten Bundesstellen oder Bundesbetriebe sind als Grundeigentümer, Bewirtschafter oder national federführende Behörde für die aufgeführten Aufgaben zuständig:

Bundesstelle / -betrieb	Aufgabe
BAFU	Umsetzen der zuständigen Massnahmen der nationalen Strategie zu invasiven gebietsfremden Arten.
	Sicherstellen, dass die Bundesstellen die zuständigen Massnahmen der nationalen Strategie umsetzen.
	Zusammenarbeit mit den Bundesstellen, der AGIN und den kantonalen Fachstellen.
	Koordination zwischen den betroffenen Bundesämtern und Fachstellen des Kantons in den Bereichen Bestandsaufnahme, Vorsorge, Regulierung, Entsorgung, Erfolgskontrolle, Marktüberwachung und Information.
ASTRA	Koordination zwischen den Gebietseinheiten sowie den Standortgemeinden in den Bereichen Bestandsaufnahme, Vorsorge, Regulierung, Entsorgung und Erfolgskontrolle.
	Sicherstellen der Erhebung, Beobachtung und Regulierung invasiver Neophyten sowie Entsorgung bzw. fachgerechte Behandlung von anfallendem Neophytenmaterial im Autobahn- bzw. Unterhaltssperimeter der Gebietseinheiten durch die jeweilige Gebietseinheit (VII: SH, SZ, ZH und XI: NW, SZ, TI, UR).
	Sicherstellen der Erhebung, Beobachtung und Regulierung invasiver Neophyten sowie entsorgen bzw. fachgerechtes behandeln von anfallendem Neophytenmaterial im Eigentumsperimeter des ASTRA, welcher ausserhalb des Unterhaltssperimeters der Gebietseinheiten liegt.
VBS	Sicherstellen der Erhebung, Beobachtung und Regulierung invasiver Neophyten sowie Entsorgung bzw. fachgerechte Behandlung von anfallendem Neophytenmaterial auf Militärarealen bzw. im Eigentumsperimeter des VBS.
SBB	Erheben, beobachten und regulieren invasiver Neophyten sowie entsorgen bzw. fachgerechtes behandeln von anfallendem Neophytenmaterial im Bahntrasse-/Eigentumsperimeter bzw. des Unterhaltssperimeters der SBB.
SOB	Erheben, beobachten und regulieren invasiver Neophyten sowie entsorgen bzw. fachgerechtes behandeln von anfallendem Neophytenmaterial im Bahntrasse-/Eigentumsperimeter bzw. des Unterhaltssperimeters der SOB.

### 3.1.1 AGIN: Interkantonale Koordination

Die 2007 gegründete nationale Arbeitsgruppe invasive Neobiota (AGIN), steht unter Federführung der Konferenz der Vorsteher der Umweltschutzämter der Schweiz (KVU). Zusätzlich sind die Konferenz der Beauftragten für Natur- und Landschaftsschutz (KBNL), die Konferenzen der Kantonsförster (KOK), die Konferenz der Landwirtschaftsämter der Schweiz (KOLAS) und der Kantonalen Pflanzenschutzdienste (KPSD) sowie Vertreter des BAFU und des BLW darin vertreten. Die AGIN hat bisher folgende Aufgaben:

- Transparenz und Übersicht darüber schaffen, wer wo und wie aktiv ist
- Probleme erkennen und kommunizieren; einheitliche Sprachregelung festlegen
- Grundlagen für eine nationale Strategie bereitstellen
- Eine rollende Massnahmenplanung vorspuren
- Ein Netzwerk zwischen Vollzugsstellen und Forschung fördern und pflegen
- Den Erfahrungs- und Wissensaustausch über neue wissenschaftliche Erkenntnisse, Studien, Tagungen, laufende Projekte usw. fördern und pflegen
- Eine Koordinationsplattform zu Aktivitäten von Kantonen und Bund organisieren

Zur Erfüllung dieser Aufgaben wurden fünf Unterarbeitsgruppen gegründet: AGIN A (Abgetragener Boden), AGIN B (Bekämpfung Neophyten), AGIN C (Überwachung Handel Pflanzen), AGIN D (Neozoen) und AGIN E (Erfassung). Zur regionalen Vernetzung wurden zudem fünf regionale Gruppen gegründet: KP Neobiota Nord-West-Schweiz, -Romandie, -Zentralschweiz, -Ostschweiz und -Südschweiz. Ob und wie die Aufgaben der AGIN durch die Organisation der nationalen Strategie angepasst werden, ist zurzeit offen. Beide Punkte werden im Schwyzer Regulierungskonzept nicht weiter berücksichtigt.

### 3.2 Kanton Schwyz

Nach der kantonalen Vollzugsverordnung koordiniert das Amt für Umweltschutz im Rahmen einer kantonalen Arbeitsgruppe die Bekämpfung der Neobiota und ordnet die für den Vollzug notwendigen Massnahmen an (Art. 15, 16 und 52 FrSV). Das AfU übernimmt die Gesamtkoordination für den Umgang mit invasiven Neobiota im Kanton. Folgend werden die detaillierten Zuständigkeiten und Aufgaben im Kanton definiert, wobei folgende zwei Grundsätze gelten:

- **Neophyten:** Die Gemeinden übernehmen für das gesamte Gemeindegebiet die Hauptaufgabe der Neophyten-Regulierung und führen die entsprechenden Massnahmen gemäss Kapitel 3.2.2 Aufgaben der Bezirke und Gemeinden durch. Weitere Akteure unterstützen dabei die Gemeinden gemäss den Kapiteln 3.2.1 Aufgaben und Zuständigkeiten des Kanton und 3.2.3 Aufgaben weiterer Akteure.
- **Neozoen:** Für Massnahmen im Umgang mit invasiven Neozoen sind die kantonalen Fachstellen zuständig. Die Zuständigkeits-Zuordnung basiert auf der gesetzlichen Grundlage bzw. dem Schutz und Nutzen einer festgestellten oder zu erwartenden Art. Kann die Zuständigkeit nicht nach der gesetzlichen Grundlage erfolgen, werden die einzelnen Tierarten durch die kantonale Arbeitsgruppe einer Fachstelle zugeteilt. Kann sich die Arbeitsgruppe nicht auf eine Zuständigkeit einigen, erfolgt die Zuteilung durch den Regierungsrat.

### 3.2.1 Aufgaben und Zuständigkeiten des Kantons

Die künftige Verhinderung des Auftretens invasiver Neobiota bedarf folgender Aufgaben und Zuständigkeiten:

Amt	Aufgabe
Amt für Umweltschutz (AfU)	a) Kontaktstelle und Zusammenarbeit mit sämtlichen Akteuren der Umsetzung (Bund, AGIN, Kantone, kantonale Fachstellen, Bezirke, Gemeinden, Private, Firmen usw.)
	b) Organisation und Leitung der kantonalen Arbeitsgruppe (AG Neobiota).
	c) Erstellen, Umsetzen und bei Bedarf Anpassen von Neobiota-Vollzugskonzepten sowie weiterführenden Richtlinien, Merkblätter und Formularen unter Mitwirkung der betroffenen Fachstellen und Gemeinden (z.B. Formular Subventionsgesuch).
	d) Koordinieren des Vollzugs zwischen den betroffenen Ämtern des Kantons sowie den Gemeinden und weiteren Akteuren in den Bereichen Bestandsaufnahme, Vorsorge, Regulierung, Entsorgung und Erfolgskontrolle.
	e) Informieren, beraten und instruieren der Gemeinden zusammen mit anderen kantonalen Fachstellen in den Bereichen Bestandsaufnahme, Vorsorge, Regulierung, Entsorgung und Erfolgskontrolle.
	f) Prüfen, zusichern und auszahlen der Unterstützungsbeiträge an die beitragsberechtigten Akteure im Rahmen des verfügbaren Budgets.
	g) Erarbeiten von Informations- und Schulungsmaterial zusammen mit betroffenen Gemeinden, Fachstellen oder Kantonen.
	h) Sicherstellen einer Neophyten-Melde-Plattform. Prüfen der Einträge im Neophyten-Monitoring bzw. der Anwendung der Erfassungstools von Neophyten und Ansprechstelle zu Gemeinden, Ämtern und InfoFlora.
	i) Durchführen von Marktkontrollen gemäss FrSV.
	j) Erlassen von Weisungen zur Regulierung betreffend Art der Massnahme sowie der Priorität der Regulierung und anordnen von Bekämpfungsmassnahmen im Sinne Art. 52 FrSV.
Amt für Wald und Naturgefahren (AWN)	a) Erheben, beobachten und regulieren invasiver Neophyten sowie entsorgen bzw. fachgerechte Behandlung von anfallendem Neophytenmaterial im Wald/Staatswald, insbesondere im Schutzwald und Sonderwaldreservaten.
	b) Nach Waldregionen: Koordinieren der Neophyten-Regulierung im Wald in Absprache mit den Waldeigentümern sowie beraten der Gemeinden bei der Neophyten-Regulierung im Wald.
	c) Asiatischer Laubholzbockkäfer (Quarantäneorganismus): Überwachen und bekämpfen (Elimination) nach Richtlinie (Leitfaden) des Eidg. Pflanzenschutzdienstes (EPSD) im gesamten Kantonsgebiet.
	d) Einsitz und Mitwirken in der kantonalen Arbeitsgruppe.
Amt für Natur, Jagd und Fischerei (ANJF)	a) Erheben, beobachten und regulieren invasiver Neophyten sowie entsorgen bzw. fachgerechtes behandeln von anfallendem Neophytenmaterial in Naturschutzgebieten von nationaler Bedeutung sowie kantonseigenen Naturschutzflächen.
	b) Erheben, beobachten und regulieren invasiver Neozoen (Vögel, Fische, Amphibien, Grosskrebse, Schildkröten, Muscheln oder anderen Fischnährtieren und jagdbare Säuger gemäss Jagdgesetz bzw. nach Zuteilung der AG Neobiota).
	c) Einsitz und Mitwirken in der kantonalen Arbeitsgruppe.
Amt für Landwirtschaft (AFL)	a) Vollzug der Regulierung (Elimination) der Aufrechten Ambrosie (gemäss PSV).
	b) Koordination bei der Erhebung, Beobachtung und Regulierung von landwirtschaftlich relevanten Problemarten (Greiskräuter, Einjähriges Berufkraut, Erdmandelgras, Kartoffelkäfer usw.).

	c) Sensibilisieren der Landwirte sowie unterstützen und kontrollieren der Umsetzung von Neophyten-Auflagen sowie des Vollzugs von Art. 58 DZV auf der landwirtschaftlichen Nutzfläche (LN) und im Sömmerungsgebiet.
	d) Einsitz und Mitwirken in der kantonalen Arbeitsgruppe.
Tiefbauamt (TbA)	a) Erheben, beobachten und regulieren invasiver Neophyten sowie entsorgen bzw. fachgerechtes behandeln von anfallendem Neophytenmaterial im Rahmen des Strassenbaus und -unterhalts bei Kantonsstrassen.
	b) Zusammenarbeiten mit anderen Strassenunterhaltungsgruppen von Bezirken, Gemeinden und Bund (ASTRA-Gebietseinheiten).
	c) Einsitz und Mitwirken in der kantonalen Arbeitsgruppe.
Laboratorium der Urkantone (LABURK, Veterinär / Kantonstierarzt)	a) Unterstützen der kantonalen Arbeitsgruppe bei der Beurteilung invasiver Organismen mit gefährdenden Auswirkungen oder Potenzial auf Nutz- oder Heimtiere sowie bei der Koordination deren Regulierung (z.B. Asiatische Hornisse).
Amt für Gesundheit und Soziales (AGS, Kantonsarzt)	a) Unterstützen der kantonalen Arbeitsgruppe bei der Beurteilung invasiver Organismen mit gefährdenden Auswirkungen oder Potenzial für den Mensch sowie bei der Koordination deren Regulierung (z.B. Asiatische Stechmücken).
Amt für Vermessung und Geoinformation (AVG)	a) Unterstützen und sicherstellen der GIS-Daten-Aufbereitung und Publikation im Rahmen der Neophyten-Erhebung (Schnittstelle Info Flora - WebGIS SZ).

### 3.2.2 Aufgaben der Bezirke und Gemeinden

Die Bezirke und Gemeinden treffen im eigenen Gebiet, mit Ausnahme anderslautender Zuständigkeiten (siehe 3.1 Bund und Bundesbetriebe, 3.2.1 Aufgaben und Zuständigkeiten im Kanton oder 3.2.3 Aufgaben weiterer Akteure) Massnahmen zur Regulierung invasiver Neophyten. Dies umfasst insbesondere die Erhebung, Beobachtung, Bekämpfung und korrekte Entsorgung bzw. fachgerechte Behandlung. Die verantwortliche Person des Bezirks oder der Gemeinde bearbeitet die anfallenden Aufgaben selbständig oder zieht bei Bedarf die kantonale Fachstelle bei. Den Bezirken und insbesondere den Gemeinden kommen folgende Aufgaben zu:

- Benennung einer verantwortlichen Person für Neophyten-Fragen, welche die bezirks- bzw. gemeindeeigenen Stellen und Private berät, sowie Ansprechperson für den Kanton, den Bezirk und andere Gemeinden ist.
- Erstellen eines kommunalen Konzeptes bzw. einer Bekämpfungsplanung unter Berücksichtigung des kantonalen Regulierungskonzeptes (insbesondere nach 2.3 Schwerpunkte).
- Mehrgemeindebezirke sprechen sich mit den Gemeinden für eine zweckmässige Aufgabenteilung oder Aufgabenübernahme ab.
- Regulierung inkl. Entsorgung von invasiven Neophyten im Gemeindegebiet.
- Koordination (Information) und Begleitung der Regulierung auf Privatgrund innerhalb des Gemeindegebiets mit Einbezug der kantonalen Vollzugstelle (AfU).
- Sicherstellen einer mehrjährigen Kontrolle und allfälliger Regulierung der Neophyten-Standorte.
- Durchführen periodischer Umsetzungskontrollen und Berichterstattung, namentlich das Erfassen und Pflegen von Daten zu Neophyten-Beständen, deren Regulierung und der Bestandsentwicklung.
- Beantragung und Abrechnung von finanziellen Beiträgen gemäss Vorgaben des AfU.



- Periodische Absprache und Information der kantonalen Kontaktstelle über getroffene Massnahmen.
- Unterstützung von Aktivitäten des Kantons im Bereich der Öffentlichkeitsarbeit und nach Möglichkeit auch im Rahmen der Regulierung (Synergienutzung).

### **3.2.3 Aufgaben weiterer Akteure**

Folgende Akteure haben im eigenen Aufgaben- bzw. Hoheitsgebiet Massnahmen zur künftigen Verhinderung des Auftretens invasiver Neophyten zu treffen:

- **Körperschaften (Wuhrkorporationen, Flurgenossenschaften, Linthwerk, Meliorationswerke usw.):** Neophyten-Regulierung im Rahmen des ordentlichen Unterhaltes und in Absprache mit der Aufsichtsbehörde (Bezirk, Gemeinde oder Kanton) oder dem AfU. Bei Bedarf flankierende Massnahmen zum Ziel des Verhinderns grosser Quellpopulationen.
- **Landwirte:** Neophyten-Regulierung auf Biodiversitätsförderflächen, der landwirtschaftlichen Nutzfläche und in Sömmerungsgebieten im Rahmen der ordentlichen Bewirtschaftung gemäss den Vorgaben der DZV oder geltenden Naturschutzverträgen mit dem Kanton.
- **Naturschutzorganisationen:** Durchführung von Kontroll- und Regulierungsmassnahmen sofern Eigentümer und/oder Bewirtschafter von Schutzgebieten unter Absprache mit der Gemeinde oder dem ANJF.
- **Private Grundstückbesitzer:** Berücksichtigung der gesetzlichen Bestimmungen, beachten der Informationen der Pflanzenverkäufer und allfällige Umsetzung der vom Kanton angeordneten Bekämpfungsmassnahmen (Art. 4, Art. 5, Art. 6 und Art. 52 FrSV).

### **3.2.4 Neue zu definierende Zuständigkeiten**

Die unter Kapitel 3 definierten Zuständigkeiten und Aufgaben gelten ab der Genehmigung dieses Konzepts durch den Regierungsrat und sollen ab der Vegetationsperiode 2019 umgesetzt werden. Zeigt die regelmässige Analyse der aktuellen Situation, die Ziel-Evaluation oder neue Erkenntnisse und Trends Handlungsbedarf, kann das Regulierungskonzept oder Teile davon angepasst werden. Die kantonale Arbeitsgruppe koordiniert bei neu auftretenden invasiven Neobiota die Zuständigkeit.

## 4 Ressourcen

Die künftige Verhinderung des Auftretens invasiver Neophyten bedarf auf allen involvierten Stufen Ressourcen finanzieller und personeller Art. Aufgrund des Pilotversuchs (2016-2018) wird der jährliche Finanzbedarf pro Gemeinde und je nach Neophyten-Bestand und Fläche auf ca. Fr. 10 000.-- bis Fr. 20 000.-- geschätzt. Für stark betroffene Gemeinden, liegt der Bedarf weit über Fr. 20 000.--.

### 4.1 Kantonale Unterstützung

Im Rahmen des Budgets beteiligt sich der Kanton an den Aktivitäten der Gemeinden (und Eingemeindebezirken) mit finanziellen Beiträgen. Er kann zudem die übrigen öffentlichen Akteure finanziell unterstützen, wenn dazu nicht eine anderweitige Verpflichtung besteht (z.B. Unterhalt von Strassen oder Gewässer). Für alle Akteure leistet er weitere Dienstleistungen wie Beratungen, Aus- und Weiterbildungen, zur Verfügung stellen von Informationsmaterialien, Kontaktvermittlung usw. Das federführende AfU agiert für den Erhalt kantonaler Unterstützung als Drehscheibe.

### 4.2 Finanzielle Beiträge

Das für den Vollzug zuständige AfU stellt im Rahmen der Finanzplanung (Budget) jährlich die benötigten finanziellen Ressourcen ein. Zudem behandelt es die Zusicherung sowie die Auszahlung finanzieller Beiträge, welche zur künftigen Verhinderung des Auftretens invasiver Neophyten notwendig sind (§ 68 Bst. h VVzUSG i.V.m. Art. 52 Abs. 1 FrSV). Für den Erhalt finanzieller Unterstützungsbeiträge erstellt das AfU entsprechende Kriterien, hält diese fest und informiert die beitragsberechtigten Stellen. Der Erhalt finanzieller Beiträge richtet sich nach folgenden Grundsätzen:

- Finanzielle Unterstützungsbeiträge müssen beim Kanton mittels Gesuch beantragt werden.
- Das Gesuch muss vor der Massnahmen-Umsetzung dem Kanton eingereicht werden.
- Das AfU prüft die Gesuche und stellt einen entsprechenden Bescheid aus.
- Der Unterstützungsbeitrag bzw. Anteil richtet sich nach den effektiv entstandenen Kosten.
- Kantonsbeiträge werden erst nach der Massnahmenumsetzung ausbezahlt.
- Der kantonale Beitrag umfasst einen Kostenanteil, nicht die Gesamtkosten der Massnahmen.

Für folgende Aufgaben leistet der Kanton finanzielle Unterstützung:

Bereich	Mögliche Aufgaben <sup>7</sup>	Anteil Kanton
Planung	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Erstellung Bekämpfungsplanung / -konzept (kommunales Konzept)</li> <li>- Erstellung kommunaler oder regionaler Umsetzungsplanung</li> </ul>	50 – 80%
Sensibilisierung	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Standaktionen, Ausstellungen</li> <li>- Erstellung und Versand Flyer, Broschüren</li> </ul>	30 – 50%
Erhebung und Beobachtung	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Neophyten-Ersterhebung oder deren Aktualisierung</li> <li>- Erfolgskontrolle</li> <li>- Bestandsentwicklung</li> </ul>	20 – 50%
Regulierung	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Regulierungsmassnahmen nach Priorität 1 inkl. Entsorgung (Riesenbärenklau, Aufrechte Ambrosie)</li> </ul>	50 – 80%
	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Regulierungsmassnahmen nach Priorität 2 inkl. Entsorgung (gem. Kap. 2.3.2 Regulierung nach Priorität)</li> </ul>	30 – 50%
	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Regulierungsmassnahmen nach Priorität 3 inkl. Entsorgung (gem. Kap. 2.3.2 Regulierung nach Priorität)</li> </ul>	Bis 30%

<sup>7</sup> Aufzählung nicht abschliessend

## 5 Anhang

### 5.1 Verbotene invasive gebietsfremde Pflanzen (Anhang 2 FrSV)

Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name
<i>Ambrosia artemisiifolia</i>	Aufrechte Ambrosie, Beifussblättriges Traubenkraut
<i>Crassula helmsii</i>	Nadelkraut
<i>Elodea nuttalli</i>	Nuttalls Wasserpest
<i>Heracleum mantegazzianum</i>	Riesen-Bärenklau
<i>Hydrocotyle ranunculoides</i>	Grosser Wassernabel
<i>Impatiens glandulifera</i>	Drüsiges Springkraut
<i>Ludwigia</i> spp. ( <i>L. grandiflora</i> , <i>L. peploides</i> )	Südamerikanische Heusenkräuter
<i>Reynoutria</i> spp. ( <i>Fallopia</i> spp., <i>Polygonum polystachyum</i> , <i>P. cuspidatum</i> )	Asiatische Staudenknöteriche inkl. Hybride
<i>Rhus typhina</i>	Essigbaum
<i>Senecio inaequidens</i>	Schmalblättriges Greiskraut
<i>Solidago</i> spp. ( <i>S. canadensis</i> , <i>S. gigantea</i> , <i>S. nemoralis</i> ; ohne <i>S. virgaurea</i> )	Amerikanische Goldruten inkl. Hybride

### 5.2 Verbotene invasive gebietsfremde Tiere (Anhang 2 FrSV)

Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name
<i>Harmonia axyridis</i>	Asiatischer Marienkäfer
<i>Trachemys scripta elegans</i>	Rotwangen-Schmuckschildkröte
<i>Rana catesbeiana</i>	Amerikanischer Ochsenfrosch

### 5.3 Arten, Rassen und Varietäten von Fischen und Krebsen (Anhang 3 VBGF)

Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name
<i>Umbra</i> spp.	Hundsfische
<i>Pseudorasbora parva</i>	Blaubandbärbling
<i>Ctenopharyngodon idella</i>	Weisser Amur, Graskarpfen
<i>Hypophthalmichthys molitrix</i>	Silberner Tolstolob
<i>Aristichthys nobilis</i>	Gefleckter Tolstolob
<i>Ameiurus</i> spp.	Katzenwels, Zwergwels
<i>Lepomis gibbosus</i>	Sonnenbarsch
<i>Micropterus salmoides</i>	Forellenbarsch
<i>Micropterus dolomieu</i>	Schwarzbarsch
<i>Neogobius melanostomus</i>	Schwarzmund-Grundel
<i>Neogobius kessleri</i>	Kesslergrundel
<i>Neogobius fluviatilis</i>	Flussgrundel
<i>Neogobius gymnotrachelus</i>	Nackthalsgrundel
<i>Proterorhinus semilunaris</i>	Marmorierte Süsswassergrundel
<i>Reptantia</i> ohne <i>Astacus astacus</i> , <i>Austropotamobius pallipes</i> und <i>Austropotamobius torrentium</i>	Krebse ohne Edelkreb, Dohlenkreb und Steinkreb

5.4 Erläuterung der Regulierungs-Priorität bzw. der prioritären Arten

Art	Schadenpotenzial Regulierungshinweise	Status im Kt. SZ	Konzept
Amerikanische Goldruten <sup>8</sup>	Verdrängen der typischen Vegetation wertvoller Feucht- und Trockenstandorte.	weit verbreitet, häufig und zunehmend	Tilgung unmöglich → Dezimierung der Bestände
Armenische Brombeere	Verzögern der Naturverjüngung bzw. Mehraufwand bei der Jungwaldpflege. Schwierig zu unterscheiden zu anderen Brombeerarten.	verbreitet, rasante Ausbreitung.	Tilgung auch lokal unmöglich → Dezimierung in wertvollen Lebensräumen und an Gewässern → Stabilisierung im Wald und Kulturland.
Asiatische Staudenknöteriche <sup>9</sup>	Verdrängen der natürlichen Ufervegetation entlang von Bächen. Schädigen von Mauerwerk und Strassenbelägen Ohne Herbizid sehr schwer zu bekämpfen.	weit verbreitet und häufig	Tilgung unmöglich → Dezimierung in wertvollen Lebensräumen sowie im Kulturland, Siedlung und Verkehrsflächen → Stabilisierung an Gewässern und im Wald (Herbizidverbot)
Aufrechte Ambrosie	Auslösen starker Allergien und Atemwegserkrankungen (Asthma). Einschränkungen bei der Fruchtfolge, Mehraufwand durch Regulierung	selten bis sehr selten	bundesrechtlich geregelt → Eliminieren (Art mit Nulltoleranz)
Drüsiges Springkraut	Verdrängen der natürlichen Ufervegetation entlang von Bächen, auch häufig an Waldrändern /-Lichtungen.	Weit verbreitet und häufig, v.a. an Fließgewässern.	Tilgung schwierig (lokal allenfalls möglich) → Dezimierung in wertvollen Lebensräumen, an Gewässern, im Wald und im Kulturland.
Einjähriges Berufkraut	Verdrängen der typischen Vegetation wertvoller Trockenstandorte	Weit verbreitet und häufig, in Ausbreitung	Tilgung auch lokal unmöglich → Dezimierung in wertvollen Lebensräumen, im Kulturland und auf Verkehrsflächen.
Essigbaum	Verdrängen der typischen Vegetation wertvoller Trockenstandorte Ohne Herbizid sehr schwer zu bekämpfen.	Starke Ausbreitung in den warmen Lagen der Schweiz. Im Kt. SZ erst kleine Vorkommen. Ausserhalb von Gärten vereinzelt, tendenziell zunehmend.	Verhindern der Etablierung → Eliminieren im Wald → Dezimierung in wertvollen Lebensräumen und an Gewässern → Stabilisierung im Kulturland, in der Siedlung und auf Verkehrsflächen.
Falsche Akazie, Robinie	Verdrängung der typischen Vegetation in Pionierlebensräumen und Trockenstandorten, Anreicherung von Stickstoff im Boden	In ganzer Schweiz verbreitet, besonders im Tessin häufig. Im Kt. SZ vereinzelt, tendenziell zunehmend	Verhindern der Etablierung → Dezimierung im Wald → Stabilisierung in wertvollen Lebensräumen

→ Eine Ergänzung mit Bildern bleibt vorbehalten

<sup>8</sup> Kanadische- und Spätblühende Goldrute

<sup>9</sup> Japansicher-, Sachalin Staudenknöterich, Bastard- und Vieljähriger (Himalaya)-Knöterich

*Neophyten-Regulierungskonzept des Kantons Schwyz*

Götterbaum		Verdrängen der typischen Vegetation wertvoller Trockenstandorte. Schädigen von Mauerwerk und Strassenbelägen Ohne Herbizid sehr schwer zu bekämpfen	Starke Ausbreitung in den warmen Lagen der Schweiz. Im Kt. SZ erst einzelne kleine Vorkommen, selten.	Verhindern der Etablierung → Eliminieren im Wald → Dezimierung in wertvollen Lebensräumen und an Gewässern → Stabilisierung im Kulturland und in der Siedlung.
Greis-/Kreuzkräuter <sup>10</sup>	→ Eine Ergänzung mit Bildern bleibt vorbehalten	Leberschädigende Inhaltsstoffe (insb. für Vieh, aber auch für Mensch) Mehraufwand im Unterhalt	lokal häufig	Tilgung kaum möglich → Dezimierung in wertvollen Lebensräumen und auf Verkehrsflächen → Stabilisierung an Gewässern, im Kulturland und in der Siedlung.
Asiatische Geissblättern <sup>11</sup>		Verzögern der Naturverjüngung bzw. Mehraufwand bei der Jungwaldpflege Sehr schwer zu bekämpfen	Lokal starke Ausbreitung in Wäldern im Kt. ZH. Im Kt. SZ noch wenig präsent Selten bis sehr selten	Verhindern der Etablierung → Eliminierung in wertvollen Lebensräumen, an Gewässern und im Wald.
Kirschlorbeer		Verzögern der Naturverjüngung bzw. Mehraufwand bei der Jungwaldpflege	Im Siedlungsgebiet weit verbreitet, vereinzelt ausserhalb von Gärten (im Wald).	Verhindern der Etablierung → Eliminierung im Wald → Dezimierung in wertvollen Lebensräumen → Stabilisierung an Gewässern, im Kulturland und in der Siedlung.
Riesen-Bärenklau		Verursachen starker Hautverbrennungen durch phototoxische Reaktion.	vereinzelt, tendenziell im Rückgang	Tilgung möglich → Eliminieren (Art mit Nulltoleranz)
Seidiger Hornstrauch		Verdrängung der typischen Vegetation an feuchten Standorten / schwer zu bekämpfen	Vereinzelt, lokal grosse Vorkommen. Invasives Verhalten insbesondere in stadtnahen Gebieten.	Verhindern der Etablierung → Tilgung im Wald → Dezimierung in wertvollen Lebensräumen → Stabilisierung an Gewässern, im Kulturland und in der Siedlung
Sommerflieder		Verdrängen der typischen Vegetation wertvoller Trockenstandorte. Verzögern der Naturverjüngung bzw. Mehraufwand bei der Jungwaldpflege.	Weit verbreitet und häufig, v.a. an trockenen Stellen	Tilgung unmöglich → Dezimierung in wertvollen Lebensräumen, an Gewässern, im Wald und auf Verkehrsflächen. → Stabilisierung im Kulturland und in der Siedlung

<sup>10</sup> Schmalblättriges Greiskraut, Wasser-Greiskraut, Jakobs-Kreuzkraut

<sup>11</sup> Henrys- und Japanisches Geisblatt

**Amt für Umweltschutz**

Kollegiumstrasse 28

Postfach 2162

6431 Schwyz

Telefon 041 819 20 35

Telefax 041 819 20 49

E-Mail [afu@sz.ch](mailto:afu@sz.ch)

Internet [www.sz.ch](http://www.sz.ch)